

Az.: 4 A 586/16
1 K 3921/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 4. September 2017

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juli 2016 - 1 K 3921/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 1.289 € festgesetzt.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. Juli 2016 - 1 K 3921/14 - wird geändert. Der Streitwert wird auf 1.289 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Rückforderungsbescheide der Beklagten vom 22. September 2011 und vom 26. Januar 2012 in der Fassung der Überprüfungsbescheide vom 30. April 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2014 abgewiesen. Nach seiner Auffassung seien die Bescheide, mit denen ausgezahltes Wohngeld der Monate September 2010 bis einschließlich Juli 2011 zurückgefordert werde, rechtmäßig. Die Rückforderung beruhe auf § 50 Abs. 2 SGB X. Danach seien ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten, wobei § 45 und § 48 SGB X entsprechend gälten. Die Wohngeldzahlungen seien in diesem Sinne zu Unrecht erfolgt. Der zunächst wegen der Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II rechtmäßige Wohngeldbescheid vom 13. September 2010 sei mit Erlass des Bewilligungsbescheids der ARGE Dresden vom

30. September 2010 kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG mit Wirkung ab 1. September 2010 unwirksam geworden. Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG werde ein Bewilligungsbescheid von dem Zeitpunkt unwirksam, ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 7 und § 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sei. Im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG bleibe der Bewilligungsbescheid unwirksam. Hier sei der Bescheid ab dem 1. September 2010 unwirksam geblieben. Sowohl die Klägerin als auch ihre Tochter als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied seien nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG ab 1. September 2010 als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden seien, vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Rückforderung des Wohngeldes stünden keine Vertrauensgesichtspunkte entgegen. Einschlägig sei hier § 50 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X. Danach soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen sei. Diese Voraussetzung liege hier vor. Die Klägerin hätte der Wohngeldstelle gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 WoGG den Bewilligungsbescheid der ARGE Dresden vom 30. September 2010 mitteilen müssen und habe dies zumindest grob fahrlässig unterlassen. Ihr sei aufgrund der Fragen und Hinweise in den Antragsformularen der Wohngeldstelle bekannt gewesen, dass Leistungen nach dem SGB II, bei denen auch die Unterkunftskosten berücksichtigt werden, das Wohngeld ausschließen und dass sie eine unverzügliche Mitteilungspflicht treffe. Sie habe sich auch, als die Einstellung der Leistungen nach dem SGB II drohten, umgehend mit dem Begehren um höheres Wohngeld an die Wohngeldstelle gewandt. Das Verwaltungsgericht schenkte daher dem Vortrag der Klägerin, sie habe auf den Bestand der Wohngeldzahlungen vertraut, keinen Glauben. Unabhängig davon sei ein Vertrauen der Klägerin auch nicht schutzwürdig. Die Argumente der Klägerin zur Unbilligkeit der Rückforderungen seien nicht nachvollziehbar. Insbesondere liege keine "doppelte Inanspruchnahme" vor. Dies gelte für die Monate November 2010 und Mai bis Juli 2011, weil insoweit gar keine Leistungen nach dem SGB II gewährt worden seien. Für die übrigen Monate werde

nur derjenige Teil des Wohngeldes von der Klägerin zurückgefordert, der nicht von der ARGE bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II angerechnet worden sei.

3 2. Die Darlegungen im Zulassungsantrag begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten die das Verwaltungsgerichts für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. November - 3 A 937/10 -, juris Rn. 4). Erweist sich das Urteil aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung ebenfalls nicht in Betracht (SächsOVG, Beschl. v. 20. Juli 2017 - 3 A 670/16 -, juris Rn. 3).

5 2.1. Soweit die Klägerin - ohne Darlegung i. S. d. § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO - davon ausgeht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht § 50 Abs. 2 Satz 2, § 48 SGB X angewandt habe, erscheint dieser Einwand in der Sache berechtigt. Der Bescheid ist aber auch unter der von der Klägerin begehrten Anwendung der § 50 Abs. 2, § 45 SGB X rechtmäßig.

6 2.1.1. § 50 Abs. 2 Satz 2, § 48 SGB X kommt bei einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage zur Anwendung. Hingegen ist § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 SGB X anzuwenden, wenn die Leistung wegen anfänglicher Unwirksamkeit des der Leistung vermeintlich zugrunde liegenden Verwaltungsaktes zu Unrecht erfolgte (vgl. Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl., § 50 Rn. 24).

7 Die Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides vom 13. September 2010 ist nicht nachträglich gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG mit Bekanntgabe des Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der

Arbeitsgemeinschaft Dresden vom 30. September 2010 eingetreten. Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG wird der Bewilligungsbescheid von dem Zeitpunkt an unwirksam, ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 7 und § 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Der Ausschluss der Klägerin und ihrer Tochter C vom Wohngeld bestand schon vor Erlass des Bescheides vom 30. September 2010, nämlich seit dem 1. September 2010. Dies beruht auf § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 Buchst. a WoGG. Danach sind Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II vom Wohngeld ausgeschlossen, wobei der Ausschluss ab dem Ersten des Monats, für den der Antrag gestellt worden ist, für die Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen nach § 7 Abs. 1 WoGG besteht. Die Klägerin hatte ausweislich des Ablehnungsbescheids von 5. August 2010 bereits am 26. Juli 2010 entsprechende Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 1. September 2010 für sich und ihre Tochter C beantragt. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG, wonach der Ausschluss vom Wohngeld für den Zeitraum als nicht erfolgt gilt, wenn die Leistung nach § 7 Absatz 1 WoGG abgelehnt oder versagt wird, kam hier trotz des Bescheids vom 5. August 2010 nicht zum Tragen, da das Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen aufgrund des Widerspruchs der Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid fort dauerte (vgl. Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, WoGG, Stand: 73. Lfg., § 8 Rn. 14) und schließlich zur antragsgemäßen Entscheidung vom 30. September 2010 führte.

- 8 Die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Erlass des Bescheids der Beklagten vom 13. September 2010 lagen somit von Anfang an nicht vor. Der Wohngeldbescheid war daher entweder rechtswidrig und ggf. nach § 45 SGB X aufzuheben, weil er nicht unwirksam "geworden" ist i. S. d. § 28 Abs. 3 WoGG (so wohl Unkel in: Klein/Schulte/Unkel, WoGG, § 28 Rn. 35; zur Vorgängervorschrift § 30 Abs. 4 Satz 1 WoGG a. F.: NdsOVG, Beschl. v. 24. April 2008, 4 PA 113/08, juris Rn. 2) oder er war von Anfang an unwirksam, weil der Fall des Nicht-Wirksam-Werdens dem des Unwirksam-Werdens gleich steht (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 18. März 2014 - L 9 AS 969/12 -, juris Rn. 31). Bei letztgenannter Betrachtungsweise hatte die Erstattung über § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 SGB X zu erfolgen. Der Senat neigt - wie die Klägerin - der Auffassung zu, dass das Nicht-Wirksam-Werden dem Unwirksam-Werden gleich steht. Auch der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die in § 28 Abs. 1 bis 3 WoGG genannten Gründe zum

Unwirksam-Werden des Bescheides im Moment seines Erlasses führen (BT-Drs. 16/6543, S. 103).

- 9 2.1.2. Die Festsetzung des Erstattungsbetrages ist jedoch auch unter Anwendung der § 50 Abs. 2, § 45 SGB X rechtmäßig. Insbesondere kann sich die Klägerin gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 SGB X nicht auf Vertrauen in den Fortbestand der Wohngeldzahlungen berufen.
- 10 Nach § 50 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, soweit die Leistung auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Unterlässt ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig die Mitteilung wesentlicher geänderter Umstände, die er bei Antragstellung noch anders angegeben hatte, die aber vor Erlass des Bewilligungsbescheids eingetreten sind, so ist dieses Unterlassen bei einer Rückforderung der Leistung der unrichtigen oder unvollständigen Angabe gleichzusetzen (vgl. zu § 45 SGB X: BSG, Urt. v. 1. Juni 2006 - B 7a AL 76/05 R -, juris 2. Leitsatz und Rn. 23).
- 11 Die Klägerin hatte im Antrag vom 12. Juli 2010 mitgeteilt: "Ab 1.9.10 werden wir von der ARGE nichts mehr erhalten. Bescheide schicke ich zu wenn ich sie erhalte" (Bl. 536 der Verwaltungsakte). Mit Schreiben vom 8. August 2010 hat sie den die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ab 1. September 2010 ablehnenden Bescheid vom 5. August 2010 übersandt (Bl. 544 ff. der Verwaltungsakte) und damit zum Ausdruck gebracht, dass ihre Einschätzung aus dem Wohngeldantrag zutreffend war und dass das Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen nach dem SGB II abgeschlossen sei. Diese Angabe war unrichtig oder zumindest bewusst unvollständig, da der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 5. August 2010 nicht mitgeteilt worden ist. Selbst wenn die Klägerin am 8. August 2010 noch nicht die Erhebung des Widerspruches beabsichtigt hatte, hätte sie die spätere Erhebung des Widerspruches gegen die Versagung der Leistungen nach dem SGB II der Beklagten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 11, § 26 Abs. 1 SGB I mitteilen müssen. Die Klägerin war sich, wie das Verwaltungsgericht zurecht festgehalten hat, ausweislich ihrer Angaben im Antrag vom 12. Juli 2010 und der Übersendung des Ablehnungsbescheides vom

5. August 2010 auch über die Erheblichkeit des Bewilligungsverfahrens nach dem SGB II für die Wohngeldgewährung bewusst. Insofern kam es, entgegen der Annahme der Klägerin im Zulassungsantrag, nicht darauf an, dass sie keine juristische Ausbildung absolviert hat.

- 12 2.2. Soweit die Klägerin meint, die Rückforderung führe zu einer unbilligen Härte, weil sie doppelt in Anspruch genommen werde, begründen diese Ausführungen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, weil sie unzutreffend sind.
- 13 Die Klägerin erhielt aufgrund des Bescheides vom 15. September 2010 Wohngeldzahlungen in Höhe von insgesamt 2.376 € (11 Monate [September 2010 bis Juli 2011] x 216 €). Eine Inanspruchnahme der Klägerin durch die ARGE erfolgte durch Anrechnung des Wohngeldes auf ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II und auf das Sozialgeld ihrer Tochter. Eine solche Anrechnung erfolgte in den Monaten September und Oktober sowie von Dezember 2010 bis Februar 2011 jeweils in Höhe eines Teilbetrages von 131 € (S. 5 des Bescheides vom 30. September 2010; S. 4 des Bescheides vom 26. März 2011) und in den Monaten März und April 2011 in der Gesamtwohngeldhöhe von jeweils 216 € (S. 5 des Bescheids vom 2. September 2011). Für November 2010 und Mai bis Juli 2011 erfolgte keine Anrechnung, weil eine Leistung nach dem SGB II nicht festgesetzt oder die Festsetzung wieder aufgehoben wurde. Insgesamt wurden damit von der ARGE 1.087 € (5x131 € + 2x216 €) angerechnet. Genau um diesen Betrag ist die durch die Beklagte geforderte Summe von 1.289 € niedriger als das ausgezahlte Wohngeld.
- 14 Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass die Beklagte weitere 648 € fordere (Urteilsabdruck S. 7), ist diese Annahme unrichtig. Das Verwaltungsgericht hat insoweit übersehen, dass diese Summe aus dem Bescheid vom 22. September 2011 in den Bescheid vom 26. Januar 2012 eingegangen ist (S. 2 des Bescheids) und die aufgrund des Bescheids vom 26. Januar 2012 zu zahlende Erstattung unter dem 15. Februar 2012 mit 1.289 € beziffert wurde (Bl. 738 der Verwaltungsakte; siehe auch S. 3 Widerspruchsbescheid vom 10. Oktober 2014). Dieses Versehen führt nicht zur Zulassung der Berufung. Zum einen hat es die

Klägerin nicht gerügt und zum anderen war es für das klageabweisende Urteil nicht tragend.

- 15 3. Der Berufungszulassungsgrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) wurde entgegen § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht dargelegt, sondern nur behauptet. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris Rn. 11). Aus den Ausführungen der Klägerin zum Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, auf die sie zur Begründung des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO pauschal verweist, gehen solche konkreten Fragen nicht hervor.
- 16 4. Das Vorbringen der Klägerin zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) auf.
- 17 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13). Das in § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO angesprochene Darlegungserfordernis erfordert, dass eine konkrete Frage bezeichnet wird, die für das Verwaltungsgericht von Bedeutung war und für das Berufungsgericht erheblich wäre. In dem Zulassungsantrag muss des Weiteren auf die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit eingegangen werden und dargelegt werden, warum die Frage eine über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung hat (SächsOVG, Beschl. v. 13. Juni 2017 - 4 A 219/17.A -, juris Rn. 3).

- 18 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage der Rechtmäßigkeit einer doppelten Inanspruchnahme durch Anrechnung des Wohngeldes auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld und Rückforderung ist im Fall der Klägerin - wie oben und bereits vom Verwaltungsgericht dargestellt - nicht von Bedeutung.
- 19 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Die Änderung des Streitwertes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Dr. John

Ranft